



## Allgemeine Empfehlung des Schwedischen Verkehrsbüros zu Ausnahmen für Fahrten mit langen Fahrzeugen, Fahrzeugkombinationen oder langen, unteilbaren Ladungen;

beschlossen am [Datum auswählen].

STRASSENVERKEHR

Das Schwedische Verkehrsbüro verabschiedet<sup>1</sup> die folgenden  
allgemeinen Empfehlungen.

### Allgemeines

1 Diese allgemeinen Empfehlungen betreffen die Prüfung von Anträgen auf Ausnahmen von den Bestimmungen über die Länge von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen in Kapitel 4 Abschnitt 17 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) und in den örtlichen Verkehrsordnungen nach Kapitel 10 Abschnitt 1 Absatz 2 Nummer 20 der genannten Verordnung über Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 24,0 Metern.

2 Kapitel 13 Abschnitte 3-5 der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) enthalten Bestimmungen zur Prüfung von Anträgen auf Ausnahme von Verkehrsregeln und die Bedingungen, unter denen Ausnahmen gewährt werden können.

3 Die Verordnungen und allgemeinen Empfehlungen des schwedischen Verkehrsbüros (TSFS 2023:37) für lange unteilbare Lasten enthalten Bestimmungen über Ausnahmen für die Beförderung langer, unteilbarer Lasten mit einer maximalen Länge von 30,0 Metern.

### Begriffsbestimmungen

4 Für die Zwecke dieser allgemeinen Empfehlung:

<sup>1</sup> Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

*Seitenmarkierungsleuchten* Lampen, die orange-gelbes Licht seitlich ausstrahlen;

*Seitenmarkierungsreflektor* ein Reflektor, der, wenn er beleuchtet wird, orange-gelbes Licht seitlich reflektiert.

Andere Begriffe, die in diesen allgemeinen Empfehlungen verwendet werden, haben die gleiche Bedeutung wie im Führerscheingesetz (1998:488), in den Definitionen der Straßenverkehrsverordnung (2001:559), im Gesetz über die Zertifizierung von Straßenverkehrskorten (2004:1167), in der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) und in der Verordnung (2001:651) über Straßenverkehrsdefinitionen.

## **Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahme**

### **Streckenbescheinigung**

5 Wenn die Länge der Fahrzeugkombination 35,0 Meter überschreitet, sollte der Antragsteller eine Beschreibung beifügen, mit der die Route überprüft werden kann (Streckenbescheinigung). Die Route und alle vorhersehbaren Hindernisse auf der Straße sollten aus der Beschreibung klar sein.

### **Lange Fahrzeuge und Transport von langen Lasten**

6 Ausnahmen für ein Fahrzeug oder eine nicht beladene Fahrzeugkombination sollten nur gewährt werden, wenn diese mehr als 24,0 Meter beträgt, da sie speziell für den Transport langer, unteilbarer Lasten geeignet ist.

7 Wird die maximale Länge aufgrund der Ladung überschritten, sollte keine Ausnahme gewährt werden, wenn ein anderes Fahrzeug oder eine Fahrzeugkombination verwendet werden kann und die Gesamtlänge dadurch erheblich reduziert werden kann.

8 Ausnahmen für den Transport von Lasten, die mehr als 5,0 Meter hinter der Mitte der letzten Achse der Fahrzeugkombination liegen, sollten nur gewährt werden, wenn die Fahrzeugkombination länger als 35,0 Meter ist. Das Konzept von „5,0 Metern hinter der Mitte der letzten Achse“ ist in Abbildung 1 des Anhangs dargestellt.

## **Konsultation**

### *Straßenverwaltungsbehörden*

**9** Bevor über eine Ausnahme entschieden wird, sollten andere von der Ausnahme betroffene Behörden die Möglichkeit erhalten, sich zu diesem Thema zu äußern.

### *Die schwedische Polizeibehörde*

**10** Wenn die Länge einer Fahrzeugkombination 35,0 Meter überschreitet, sollte die schwedische Polizeibehörde die Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen, ob eine Ausnahme gewährt werden kann, ohne die Straßenverkehrssicherheit zu gefährden oder erhebliche Unannehmlichkeiten zu verursachen.

### *Behörden, die lokale Verkehrsregeln erlassen*

**11** Vor der Gewährung einer Ausnahme von den örtlichen Verkehrsordnungen mit besonderen Verkehrsregeln zur Begrenzung der Breite oder Länge von Kraftfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen oder Lasten, die nicht in Kapitel 4 Abschnitte 15, 17 und 17a der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) zulässig sind, sollte die Behörde, die die Verordnung erlassen hat, konsultiert werden.

### *Bahn- oder Straßenbahnbetreiber*

**12** Muss der Verkehr einen Bahn- oder Straßenbahnübergang überfahren und überschreitet die Länge der Fahrzeugkombination 35,0 Meter, sollte der Eisenbahn- oder Straßenbahnbetreiber vor der Gewährung einer Ausnahme Stellung nehmen können.

## **Gültigkeitsdauer und Transportdauer**

### **Gültigkeitsdauer**

**13** Wenn eine Ausnahme für eine einzige Fahrt gewährt werden soll, sollte die Gültigkeitsdauer in der Regel so festgelegt werden, dass die Reise innerhalb eines Monats stattfinden kann. Wenn die Ausnahme Mehrfachfahrten betrifft, sollte die Gültigkeitsdauer fünf Jahre nicht überschreiten.

### **Transportdauer**

**14** Bei einer Länge von mehr als 30,0 Metern sollte eine Ausnahme nach Kapitel 13 Abschnitt 3 der Straßenverkehrsverordnung (1998:1276) nicht gewährt werden:

— wenn starker Verkehr zu erwarten ist, z. B. während der Hauptverkehrszeiten in und neben großen Ballungsräumen, an den wichtigsten lokalen Feiertagen und für Teile von Tagen, die an wichtige Feiertage wie Ostern, Mittsommerfest und Weihnachten grenzen; oder

— für Fahrten im Dunkeln, Montag bis Freitag von 6 bis 9 Uhr und von 15 bis 20 Uhr.

### **Bedingungen in der Entscheidung**

**15** Entscheidungen sollten bedingt sein, zum Beispiel:

— wenn der Fahrer vor Beginn der Fahrt feststellt, dass die Strecke unter Berücksichtigung von Baustellen, vertikalen und seitlichen Hindernissen und ähnlichen vorhersehbaren Umständen befahrbar ist;

— der Transport findet nicht statt, wenn die Sicht aufgrund von Wetterbedingungen wie dichtem Nebel, starkem Schneefall oder Whiteout stark eingeschränkt ist; und

— je nach der Einhaltung der Vorschriften für Markierungs- und Warnleuchten gemäß 19 bis 28.

**16** Für Transporte, bei denen das Zugfahrzeug und der Anhänger durch eine Zwischenlast verbunden sind, sollte die Entscheidung zusätzlich zu 15 Bedingungen gemäß 29 bis 32 unterliegen.

**17** Für Fahrten mit einer Fahrzeugkombination mit einer Länge von mehr als 30,0 Metern, jedoch nicht länger als 35,0 m sollte die Entscheidung zusätzlich zu 15 den Bedingungen gemäß 33 bis 43 unterliegen.

**18** Bei Fahrten mit einer Fahrzeugkombination mit einer Länge von mehr als 35,0 Metern sollte die Entscheidung zusätzlich zu 15 den Bedingungen gemäß 33 bis 45 unterliegen.

### **Markierung**

**19** Soweit in 20, 23 bis 24, 27 und 29 festgelegt, sind Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von mehr als 24,0 Metern mit Warnleuchten ausgestattet und mit anderen Leuchten, Längenmarkierungsschildern, Warnzeichen und Reflektoren markiert.

Schilder, Lampen und Reflektoren befinden sich in einem solchen Zustand, dass sie für andere Verkehrsteilnehmer bemerkbar und verständlich sind. Die Längenmarkierungsschilder sind von hinten deutlich sichtbar und die Warnzeichen sind von vorne und hinten deutlich sichtbar.

Die Warnzeichen werden während der Fahrt in der Nacht, in der Dämmerung oder in der Morgendämmerung und auf andere Weise bei Wetter oder anderen Umständen beleuchtet.

### *Längenmarkierungsschilder*

**20** Lasten, die hinter der Fahrzeugkombination herausstehen, sind mit einem oder mehreren Längenmarkierungsschildern gekennzeichnet, die sich an der hinteren Grenzlinie der Ladung befinden.

Die Schilder befinden sich normalerweise nicht mehr als 2,0 Meter über der Fahrbahn.

**21** Die Zeichen

1. haben abwechselnd rote und weiße Felder mit einem Winkel von 45 bis 60° und mit einer Breite von 7 bis 10 Zentimetern;
2. Felder derselben Breite haben, mit Ausnahme der Felder in äußerster Randlage; und
3. haben E-Kennzeichnungen gemäß den ECE-Regelungen 104 oder 150.

**22** Die Zeichen haben folgende Größe.

S1 beträgt mindestens 0,42 Meter (Abbildung 1). Das Verhältnis zwischen der Breite und der Höhe beträgt 1:1.

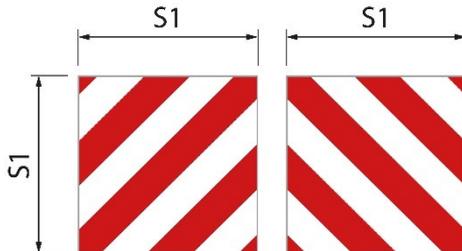


Abbildung 1

Wenn nur ein Schild verwendet wird, sollten die diagonalen Felder nach unten, nach links, in die Längsrichtung der Ladung abfallen. Wenn mehr als ein Schild verwendet wird, sollten die diagonalen Felder nach außen und nach unten voneinander abfallen.

### *Leuchten und Reflektoren*

**23** Lasten, die von der Rückseite des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination herausstehen, sind mit mindestens einer Leuchte und einem Reflektor gekennzeichnet, wenn der Transport in der Nacht, bei der Abenddämmerung, bei der Morgendämmerung oder sonst, wenn das Wetter oder andere Umstände dies erfordern. Die Markierung erfolgt an der hinteren Grenzlinie der Ladung mit einer nach hinten gerichteten roten Lampe und mit rotem Reflektor.

Die Lampe hat eine Lichtstärke, so dass es in einer Entfernung von 300 Metern deutlich sichtbar ist.

*Warnzeichen*

**24** Das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination ist vorne und hinten mit Warnzeichen gekennzeichnet.

Das nach vorne gerichtete Zeichen muss sich unterhalb der unteren Kante der Windschutzscheibe oder mit der unteren Kante des Zeichens nicht mehr als 2,0 m über der Fahrbahn befinden.

**25** Die Zeichen haben:

1. eine gelbe Grundfarbe, die retroreflektierend ist;
2. einen fluoreszierenden roten Rand mit einer Breite von 5,5 Zentimetern; und
3. Text in der Schriftart TratexSvart mit einer Textgröße von 0,17 Metern.

**26** Die Zeichen haben folgende Größen.

Schilder mit einer Linie	Abbildung 1	S1 beträgt mindestens 1,2 Meter und S2 mindestens 0,4 Meter. Das Verhältnis zwischen der Breite und der Höhe beträgt 3:1
Schilder mit zwei Linien.	Abbildung 2	S1 beträgt mindestens 0,6 Meter und S2 mindestens 0,5 Meter.

Wenn die Größe des Zeichens erhöht wird, erhöhen sich auch die Textgröße und die Randbreite entsprechend.



Abbildung 1



Abbildung 2

<b>Lång last</b>	<b>Lange Ladung</b>
------------------	---------------------

## **Warnleuchten**

27 Das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination ist mit mindestens einer Warnleuchte ausgestattet.

28 Die Warnleuchte wird während der Fahrt in der Nacht, in der Abenddämmerung oder in der Morgendämmerung eingeschaltet und sonst, wenn es aufgrund des Wetters oder anderer Umstände erforderlich ist. Bei Fahrten bei Tageslicht wird die Warnleuchte jedoch nur eingeschaltet, wenn die Fahrzeugkombination auf andere Fahrspuren eindringt.

## **Besondere Kennzeichnung von Zwischenlasten**

29 Wenn ein Zugfahrzeug und ein Anhänger durch eine gemeinsame Ladung verbunden sind, ist die Zwischenlast mit Seitenmarkierungsleuchten und Seitenmarkierungsreflektoren gekennzeichnet, die den Anforderungen der Vorschriften der Fahrzeugverordnung (2009:211) entsprechen.

30 Die Leuchten und Reflektoren befinden sich nicht mehr als 2,0 Meter hinter der Frontkante der Ladung. Der Abstand zwischen Leuchten und Reflektoren auf derselben Seite darf 6,0 m nicht überschreiten. Die hintersten Leuchten und Reflektoren befinden sich an der Rückseite der Ladung, wenn sie hinter das Fahrzeug herausragen (Abbildung 2 des Anhangs).

31 Die Lampen befinden sich 0,35 bis 1,5 Meter über der Fahrbahn. Wenn die Auslegung der Ladung eine solche Platzierung ausschließt, befinden sich die Leuchten weniger als 0,35 Meter über der Fahrbahn oder mehr als 1,5 Meter, jedoch nicht mehr als 2,1 Meter über der Fahrbahn.

32 Die Reflektoren befinden sich 0,35 bis 0,9 Meter über der Fahrbahn. Wenn die Auslegung der Ladung eine solche Platzierung verhindert, werden die Reflektoren platziert:

- weniger als 0,35 m über der Fahrbahn oder
- höher als 0,9 m, jedoch nicht mehr als 1,2 Meter oder, wenn die Reflektoren mit Lampen kombiniert sind, nicht mehr als 1,5 Meter über der Fahrbahn.

## **Zusätzliche Bedingungen für Fahrten mit einer Fahrzeugkombination mit einer Länge von mehr als 30,0 Metern**

### **Lenkbare Achsen**

33 Mindestens eine Achse des Anhängers ist lenkbar.

### **Gefahrenhinweisfahrzeug**

**34** Ein Gefahrenhinweisfahrzeug warnt andere Verkehrsteilnehmer vor der langen Fahrzeugkombination.

Das Gefahrenhinweisfahrzeug fährt hinter der Fahrzeugkombination auf Straßen mit durch Trenneinrichtungen, Mittelleitplanke oder gleichwertigen Elementen getrennten Fahrspuren. Wenn es keine physische Trennung der Fahrspuren gibt, fährt es stattdessen vor der Fahrzeugkombination.

Außer den bebauten Gebieten beträgt der Abstand zwischen dem Gefahrenhinweisfahrzeug und dem Transport ca. 200 Meter. In bebauten Gebieten ist die Entfernung kürzer.

**35** Ein Gefahrenhinweisfahrzeug warnt vor maximal drei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen.

**36** Bei dem Gefahrenhinweisfahrzeug handelt es sich um einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 4,5 Tonnen. Das Fahrzeug hat kein angeschlossenes Fahrzeug.

### *Fahrerlaubnis*

**37** Der Fahrer des Warnfahrzeugs besitzt eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C.

### *Warnzeichen*

**38** Das Gefahrenhinweisfahrzeug ist mit Warnzeichen gekennzeichnet. Die Schilder befinden sich höher als der obere Rand der Windschutzscheibe und sind von vorne und hinten gut sichtbar. Die Zeichen befinden sich in einem solchen Zustand, dass sie für andere Verkehrsteilnehmer bemerkbar und verständlich sind. Bei Transporten in der Nacht, in der Abenddämmerung oder in der Morgendämmerung und sonst, wenn das Wetter oder andere Umstände dies erfordern, werden die Warnzeichen beleuchtet.

**39** Die Zeichen haben:

1. eine gelbe Grundfarbe, die retroreflektierend ist;
2. einen fluoreszierenden roten Rand mit einer Breite von 5,5 Zentimetern; und
3. Text in der Schriftart TrateXsvart mit einer Textgröße von 0,17 Metern.

**40** Die Zeichen haben die folgende Größe.

S1 beträgt mindestens 1,2 Meter und S2 mindestens 0,4 Meter (Abbildung 1). Das Verhältnis zwischen der Breite und der Höhe beträgt 3:1.

Wenn die Größe des Zeichens erhöht wird, erhöhen sich auch die Textgröße und die Randbreite entsprechend.



Abbildung 1

<b>Varning</b>	<b>Warnung</b>
----------------	----------------

### Warnleuchten

41 Das Gefahrenhinweisfahrzeug ist mit mindestens einer Warnleuchte ausgestattet.

42 Die Warnleuchte wird während der Fahrt in der Nacht, in der Abenddämmerung oder in der Morgendämmerung eingeschaltet und sonst, wenn es aufgrund des Wetters oder anderer Umstände erforderlich ist. Bei Fahrten bei Tageslicht wird die Warnleuchte jedoch nur eingeschaltet, wenn die lange Fahrzeugkombination auf die Fahrspuren des Gegenverkehrs eindringt.

### Kommunikation zwischen dem Gefahrenhinweisfahrzeug und der langen Fahrzeugkombination

43 Fahrer in einem Gefahrenhinweisfahrzeug und in einer langen Fahrzeugkombination können über einen Funk- oder Mobiltelefonanschluss miteinander kommunizieren. Die Fahrer können miteinander in einer Sprache kommunizieren, die beide verstehen.

### Zusätzliche Bedingungen für Fahrten mit einer Fahrzeugkombination mit einer Länge von mehr als 35,0 Metern

44 Der Transport wird von einer Straßenverkehrs-Eskorte oder einem Polizeibeamten begleitet. Wenn der Transport von der Polizei begleitet werden soll, sollte die Entscheidung eine Anweisung enthalten, dass die schwedische Polizeibehörde mindestens eine Woche vor dem geplanten Transport kontaktiert wird.

45 Der Fahrer des Transports stellt sicher, dass eine Funk- oder Telefonverbindung mit dem Fahrer des Gefahrenhinweisfahrzeugs, der Straßenverkehrs-Eskorte oder der begleitenden Polizei hergestellt wird. Sie kommunizieren miteinander in einer Sprache, die sie alle verstehen.

Diese allgemeinen Empfehlungen ersetzen die allgemeine Empfehlung der Schwedischen Straßenverwaltung (VVFS 2004:142) zu Ausnahmen von den Bestimmungen über die Länge von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen und die allgemeine Empfehlung der Schwedischen Verkehrsbüros (TSFS 2009:62) über Ausnahmen für Fahrten mit langen Fahrzeugen.

Im Namen des Schwedischen Verkehrsbüros

JONAS BJELFVENSTAM

Pär Ekström  
(Straße und Schienen)

## Anhang

Abbildung 1. Erläuterung dessen, was mit mehr als 5,0 Metern hinter der Mitte der hintersten Achse und der hinteren Umrisslinie der Ladung gemeint ist.



Lastens bakre begränsningslinje	Hintere Umrisslinie der Ladung
---------------------------------	--------------------------------

Abbildung 2. Erläuterung der Position von Seitenmarkierungsleuchten und Seitenmarkierungsreflektoren auf Zwischenlasten und an der Rückseite der Lasten, die hinter das Fahrzeug herausragen, wenn das Zugfahrzeug und der Anhänger durch gemeinsame Ladung verbunden sind.

